

Grundlagen Naturschutzgesetzgebung in Bezug auf Heilkräutersammlung

Gesetzlicher Artenschutz

Allgemeiner Artenschutz - § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

...2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,...

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

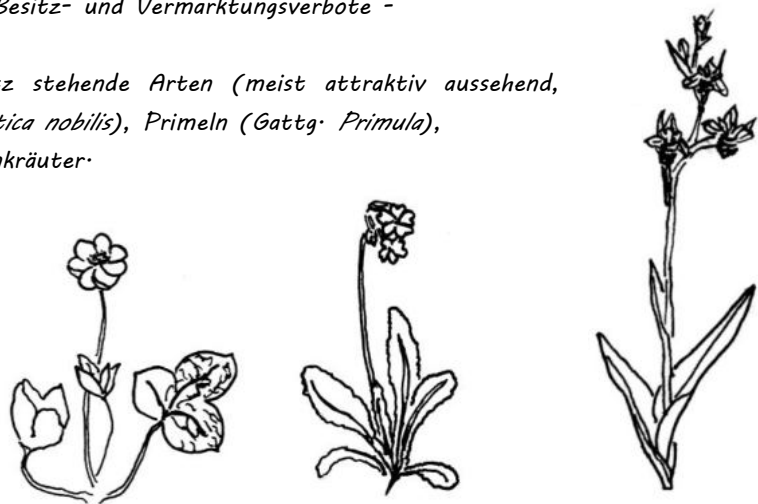
Besonderer Artenschutz - § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

...4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)...

- des Weiteren gelten für diese Arten Besitz- und Vermarktungsverbote -

Beispiele für unter besonderem Schutz stehende Arten (meist attraktiv aussehend, handelsrelevant): Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Primeln (Gattg. *Primula*), alle Orchideen z.B. Frauenschuh, Knabenkräuter.



Rote Listen

- wesentliches Bewertungsinstrument innerhalb des Naturschutzes
- Aufnahme und Einstufung von im Bestand bedrohter Arten in eine bundesweite sowie bundeslandspezifische Rote Listen
- enge Kopplung des Artenrückganges mit qualitativer Beeinträchtigung oder Verlust von Lebensräumen
- Fortschreibung und Aktualisierung ungefähr im 10 Jahres-Turnus

- ➔ Frei zugängliche Datenbanken im Internet mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus: www.flora-web.de und www.wisia.de
- ➔ Verzicht auf das Sammeln von besonders geschützten oder im Bestand bedrohten Arten

Gefährdungskategorien innerhalb der Roten Liste und Beispiele für eingestufte Arten

Kategorie	Erklärung	Rote Liste Dtl.	Zum Beispiel - Rote Liste Bayern
0	Ausgestorben	Vierblättriger Kleefern	Acker-Meier, Violette Königskerze
1	Vom Aussterben bedroht	Bittere Schleifenblume, Moor-Steinbrech, Heidelbeer-Weide	Acker-Ringelblume, Acker-Schwarzkümmel, Flammen-Adonisröschen, Gewöhnliche Kornrade
2	Stark gefährdet	Acker-Ringelblume, Sand-Sommerwurz	Sumpf-Wolfsmilch, Gewöhnliche Katzenminze, Arznei-Haarstrang
3	Gefährdet	Arnika, Guter Heinrich, Trollblume	Arnika, Guter Heinrich, Trollblume, Diptam
G	Gefährdung anzunehmen	Drüsiges Berufkraut	Spätes Knabenkraut,
R	Extrem selten		Bunter Wiesenhafer



Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Gebietsschutz, Kap. 4 BNatSchG)

Gebiete mit einem hohen Biotopwert oder besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Erholungsfunktion können als rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete zu Schutzgebieten erklärt werden, je nach Schutzzweck und Größe existieren in Deutschland die Schutzgebietskategorien Nationalpark, Naturpark, Biosphärenreservate (Großschutzgebiete) Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet und Naturdenkmal.

Innerhalb von Naturschutzgebieten und den bis zu fünf ha großen (Flächen) Naturdenkmalen gelten die strengsten Schutzvorkehrungen:

- Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können,
- Zugänglichkeit für Allgemeinheit möglich soweit es der Schutzzweck erlaubt (im allgemeinen Wegegebot).

➔ **Sammeln ausserhalb von Naturschutzgebieten, (Flächen)Naturdenkmalen sowie Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten**

Wenn Sie außerhalb von Deutschland wohnen, erfragen Sie bitte deren Bestimmungen!

Mit freundlicher Genehmigung und gestaltet von Tabea Senkpiel